

Bezeichnung der Körperschaft

Steuernummer

Enden in einem Veranlagungszeitraum zwei Wirtschaftsjahre, ist für jedes Wirtschaftsjahr die Anlage A gesondert auszufüllen.

Die mit einem Kreis versehenen Zahlen bezeichnen die Erläuterungen in der Anleitung zur Körperschaftsteuererklärung.

Anlage A

2004

zur Körperschaftsteuererklärung KSt 1 A

Nicht abziehbare Aufwendungen ²

Nach Verrechnung mit Erstattungen

(soweit diese den Betrag lt. Zeile 20, 20b oder 23 des Vordrucks KSt 1 A beeinflusst haben)

Zeile		99	14	89	
		Bitte nur volle Euro-Beträge eintragen EUR		Nur vom Finanzamt auszufüllen	
1	Pauschsteuer nach § 5 Abs. 2 Kapitalerhöhungssteuergesetz (einschließlich steuerlicher Nebenleistungen)	10		10	
2	Aufwendungen für satzungsmäßige Zwecke (§ 10 Nr. 1 KStG)	12		12	
3	Körperschaftsteuer (nach Anrechnung von Kapitalertragsteuer – einschl. Zinsabschlag – verbleibender Körperschaftsteuer-Aufwand lt. Gewinn- und Verlustrechnung)	15		15	
4	davon Zuführung zur Körperschaftsteuer-Rückstellung für den laufenden Veranlagungszeitraum €				
5	Solidaritätszuschlag ¹²	30		30	
6	Anzurechnende Kapitalertragsteuer einschl. Zinsabschlag auf vereinnahmte Kapitalerträge	17		17	
7	Nicht anzurechnende Kapitalertragsteuer einschl. Zinsabschlag auf vereinnahmte Kapitalerträge ¹³	29		29	
8	Vermögensteuer	21		21	
9	Nach § 10 Nr. 2 KStG nicht abziehbarer Teil der Umsatzsteuer und Vorsteuerbeträge	25		25	
10	Ausländische Personensteuern i.S. von § 10 Nr. 2 KStG ¹⁴	26		26	
11	Nebenleistungen zu den Steuern lt. Zeilen 3 bis 10 (z.B. Säumnis- und Verspätungszuschläge, Zwangsgelder, Zinsen nach §§ 234 bis 237 AO, Nachzahlungszinsen nach § 233a AO) ¹⁵	31		31	
12	Die Hälfte der Aufsichtsratsvergütungen (einschl. des von der Körperschaft getragenen Steuerabzugs nach § 50a Abs. 1 EStG und des Solidaritätszuschlags; § 10 Nr. 4 KStG) – Bitte auch Zeilen 33, 34, 39 ff. der Anlage WA ausfüllen –	32		32	
13	Nicht abziehbare Aufwendungen insbes. nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 bis 4, 7, 8, 10 und Abs. 6 bis 8 EStG, §§ 4c und 4d EStG, § 160 Abs. 1 AO, § 10 Nr. 3 KStG	33		33	
14	Sämtliche Spenden und nicht als Betriebsausgaben abziehbare Beiträge	35		35	
15	Zusammen (Übertrag nach Zeile 29 der Körperschaftsteuererklärung KSt 1 A)				
				Kz	Wert